

Der Markt Schwanstetten erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-1) folgende, vom Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 30.11.2010 beschlossene

## **Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Schwanstetten**

### **1 Gebührenerhebung**

1.1 Die Benutzung der Gemeindebücherei ist grundsätzlich gebührenfrei.

1.2 Gebühren werden erhoben

1. für die Neu- bzw. Ersatzausstellung eines Leseausweises
2. bei Überschreiten der Leihfrist
3. für die Vorbestellung von Medien
4. im Falle eines Schadenersatzanspruchs
5. bei Inanspruchnahme der Fernleihe
6. als Auslagenersatz

Das Nähere regelt diese Satzung.

### **2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, auf dessen Leseausweis das fragliche Medium ausgeliehen wurde, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **3 Gebührenhöhe**

Bei Eintritt eines Gebührentatbestandes fallen Gebühren wie folgt an:

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. Neu- bzw. Ersatzausstellung eines Leseausweises         |                |
| 1.1 für Kinder und Jugendliche                             | 1,00 EUR       |
| 1.2 für Erwachsene   | 2,50 EUR       |
| 2. Überschreiten der Leihfrist                             |                |
| 2.1 für Druckwerke und Musikkassetten je angefangene Woche | 0,50 EUR       |
| 2.2 für CDs, CD-Roms, DVD, Videos je angefangene Woche     | 1,00 EUR       |
| 3. Vorbestellung von Medien, je Medium                     | 0,50 EUR       |
| 4. Inanspruchnahme der Fernleihe                           | Auslagenersatz |
| 5. Einzug nicht zurückgegebener Medien, je Medium          | 5,00 EUR       |

### **4 Schadenersatz**

4.1 Für beschädigte Medien ist Schadenersatz zu leisten. Die Gebühr beträgt 1,50 EUR je Medium, sofern es reparaturfähig und weiterhin benutzbar und ausleihfähig ist.

4.2 Für nachhaltig beschädigte Medien, die einbehalten werden müssen, sowie für in Verlust geratene Medien ist Schadenersatz in Höhe der Ersatzbeschaffungskosten einschließlich Auslagen zu leisten.

4.3 Von der Erhebung kann abgesehen werden, wenn der Benutzer den Schaden unverzüglich ersetzt.

## **11 Inkrafttreten**

Diese Benutzungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig erlischt die Gebührensatzung vom 08.10.1996 und die dazu erlassenen Änderungssatzungen vom 27.11.2001 und 27.12.2004.

Schwanstetten, 01.12.2010

(Siegel)

Robert Pfann  
Erster Bürgermeister

Anmerkung:

Die Gemeindebücherei ist eine Einrichtung für interessierte Nutzerinnen und Nutzer. Zur besseren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung durchgängig die männliche Form gewählt.